

LESEFASSUNG (maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

– Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.6.2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Art. 9 G zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die VO (EU) 2016/679 vom 12.6.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 30.04.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrangehörige) erhalten für Einsätze auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Beruflich selbstständige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten eine Entschädigung in Höhe von 40,00 € je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag. Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis; hierfür wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung und über das übliche Maß

hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant der Gesamtwehr und gleichzeitig Abteilungskommandant	1.120,00 Euro/Jahr
Kommandant der Gesamtwehr	960,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant der Gesamtwehr	480,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	480,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant	240,00 Euro/Jahr
Jugendwart	480,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter in den Abteilungen	360,00 Euro/Jahr
Jugendleiter in den Abteilungen	240,00 Euro/Jahr
Gerätewart in den Abteilungen	360,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart Gesamtwehr	360,00 Euro/Jahr
Schriftführer	100,00 Euro/Jahr
Kassierer Gesamtwehr	100,00 Euro/Jahr

Wird das Amt des Kommandanten durch einen Beschäftigten der Gemeinde Öhningen ausgeübt, so reduziert sich der o. g. Entschädigungssatz um 250 €.

- (2) Arbeiten des Gerätewarts (Funktionskontrollen von Fahrzeugen und Geräten, Vollzähligkeitskontrolle, Durchführung jährlicher Prüfungen und deren Dokumentation incl. Fortschreibung Inventarverzeichnis) über den üblichen Arbeitsumfang hinaus (u. a. Kundendienstarbeiten, Vorführung TÜV-Prüfung, Reparaturen an Fahrzeugen und Geräten) werden auf Antrag und Nachweis in Höhe von **10,00 €** je Stunde entschädigt.
- (3) Die Aufgaben des Atemschutzgerätewarts beinhalten u. a. die Gültigkeitsüberwachung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen (G 26); Überwachung und Veranlassung der erforderlichen Prüfungen für Geräte, Flaschen und Masken; Dokumentation der Prüfungen.
- (4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden auf Antrag und Bestätigung durch den Kommandanten der Gesamtwehr ausbezahlt.

§ 3 Auslagenersatz für Einsätze/Feuersicherheitsdienste

- (1) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten alle alarmierten Einsatzkräfte (siehe Einsatzbericht) ein Pauschale in Höhe von 5,00 €.
- (2) Feuerwehrangehörige, die im Einsatz als Atemschutzgeräteträger eingesetzt wurden, erhalten zusätzlich eine pauschale Erstattung ihrer Auslagen von 10,00 €.

- (3) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen etc.) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke und Essen) gewährt.
- (4) Für angeordnete Feuersicherheitsdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (5) Bei Einsätzen zur Verfügung gestellte Geräte Dritter werden zu marktüblichen Stundensätze entschädigt.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr ihre notwendigen Auslagen sowie ihren Verdienstausschlag gemäß § 1 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der persönlichen regelmäßigen Arbeitszeit erhält der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige als Ersatz für Auslagen von Fahrtkosten, Verpflegung und sonstigen Auslagen eine Pauschale in Höhe von **3,00 €** je Lehrgangsstunde gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 2 in ihrer jeweiligen Fassung. Derzeit:

Lehrgang	Dauer/Std.	Entschädigung €
Grundausbildung	70	210,00 €
Truppmann	80	im regelmäßigen Probendienst enthalten
Truppführer	35	105,00 €
Sprechfunker	16	48,00 €
Maschinist	35	105,00 €
Atemschutzgeräteträger	25	75,00 € + 20 € zusätzlicher Aufwand

Die Auslagen werden auf Antrag und nach Vorlage der Lehrgangsbescheinigung erstattet.

- (4) Zuwendungen (Ausbilderentschädigung) welche die Gemeinde für die Ausbildung von Feuerwehrangehörigen erhält, werden ohne Abzug an die jeweiligen Ausbilder anteilig ihrer geleisteten Stunden weitergeleitet.

§ 5 Bestätigung

Sämtliche Entschädigungsansprüche, welche sich aus dieser Satzung ergeben, sind vom Kommandanten zu bestätigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2013 außer Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Schmid, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.